

Jörg Kinzig

Entwicklung, Stand und Perspektiven einer Sicherungsverwahrung für Jugendliche und Heranwachsende*

1 Einleitung

„Ich halte die Möglichkeit zur Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung auch bei Jugendlichen für gerechtfertigt, die wegen schwerster Gewalttaten verurteilt wurden und bei denen man eben Zweifel hat, ob sie, wenn sie wieder frei herumlaufen, nicht wieder zu Gewalttätern werden. – Ich will Sie nicht an der Beifallsbekundung hindern. Es ist ein umstrittenes Thema. Aber ich habe hier eine sehr eindeutige Position“, das erklärte die Bundeskanzlerin, Angela Merkel, am 10.10.2006 auf einer Festveranstaltung anlässlich des 30-jährigen Bestehens des „Weißen Rings“ in Berlin.¹ Sie knüpft damit inhaltlich an das Diktum ihres Vorgängers, Gerhard Schröder, an, der schon fünf Jahre zuvor als probate Maßnahme gegen Sexualstraftäter ein „Wegschließen – und zwar für immer“ gefordert hatte.²

Ausdruck dieses Schulterschlusses zwischen den beiden großen Parteien ist auch eine Vereinbarung im Koalitionsvertrag, nach der die nachträgliche Sicherungsverwahrung in besonders schweren Fällen auch für Straftäter verfügbar gemacht werden soll, die nach Jugendstrafrecht wegen schwerster Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurden.³

In diesem Beitrag wird zunächst die Entwicklung und der Stand der Sicherungsverwahrung gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden aufgezeigt (II), um danach einen kurzen Überblick über derzeit diskutierte rechtspolitische Reformvorhaben zu geben (III).

2 Entwicklung und Stand der Sicherungsverwahrung für Jugendliche und Heranwachsende

Bevor über die stürmische Entwicklung des Rechts der Sicherungsverwahrung, die in den letzten Jahren auch das Jugendstrafrecht erfasst hat, berichtet werden soll, sei ein Blick in die Vergangenheit, d.h. in die Zeit vom Inkrafttreten des JGG bis zum Beginn dieses Jahrhunderts, gestattet.

* Für wertvolle Hinweise danke ich Herrn *Tillmann Bartsch*, Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Gießen.

¹ Die gesamte Rede befindet sich auf der Homepage der Bundesregierung unter http://www.bundesregierung.de/nr_1264/Content/DE/Rede/2006/10/2006-10-10-rede-bkin-wei_C3_9Fer-ring.html

² Das inzwischen geflügelte (Alt-)Kanzlerwort stammt aus der Bild am Sonntag vom 8.7.2001.

³ Gemeinsam für Deutschland. Mit Mut und Menschlichkeit. Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD, S. 142.

2.1 Ein Blick zurück auf die lange Tradition der Ablehnung der Sicherungsverwahrung als Maßregel für Jugendliche und Heranwachsende

Noch bis zum Jahr 2003 konnte die Sicherungsverwahrung nicht einmal auf Heranwachsende angewendet werden. Während § 7 JGG die Sicherungsverwahrung bei der Aufzählung der Maßregeln der Besserung und Sicherung, die Jugendlichen auferlegt werden können, (bis heute) erst gar nicht erwähnt, schloss § 106 Abs. 2 Satz 1 JGG a.F. die Anordnung von Sicherungsverwahrung selbst in den Fällen schlicht aus, in denen bei Heranwachsenden das allgemeine Strafrecht anzuwenden war. Dies schien noch bis zum Ende des letzten Jahrhunderts so selbstverständlich wie angemessen zu sein, dass in den gängigen Kommentaren zum Jugendgerichtsgesetz bei den Erläuterungen zu § 106 JGG a.F.⁴ gar nicht erst erklärt wurde, warum der Gesetzgeber diese Entscheidung getroffen hatte.

Diese Zurückhaltung bestand fast durchweg seit Einführung der Sicherungsverwahrung und damit weit über 60 Jahre. Schon das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933, durch das die Sicherungsverwahrung in nationalsozialistischer Zeit eingeführt wurde, nahm Jugendliche von der Anwendung dieser einschneidenden Maßregel aus.⁵ Diese restriktive Haltung änderte sich allerdings nach der Herausbildung des nationalsozialistischen Unrechtsstaats. So sah die Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. Oktober 1939 vor, dass nunmehr auch gegen Jugendliche über 16 Jahre unter bestimmten Voraussetzungen Sicherungsverwahrung angeordnet werden konnte.⁶ Kurz darauf wurde in § 60 des Reichsjugendgerichtsgesetzes aus dem Jahre 1943 die Möglichkeit der Unterbringung in einem Jugendschutzlager eingeführt. Gemäß dieser Norm konnte der Vollstreckungsleiter einen Jugendlichen nach Ende des Strafvollzuges der Polizei zur Unterbringung in einem Jugendschutzlager überweisen, wenn er „die Einordnung in die Volksgemeinschaft“ nicht erwarten ließ.⁷

Nach der Aufhebung dieser Unrechtsgesetze und nachdem die Heranwachsenden im Jahr 1953 in das Jugendgerichtsgesetz einbezogen worden waren, bestimmte § 106 Abs. 2 Satz 1 JGG zunächst, dass der Richter von der Anordnung der Sicherungsverwahrung bei Heranwachsenden absehen konnte. Auch ohne einen ausdrücklichen normativen Befehl verzichtete die justizielle Praxis in den nächsten Jahren auf die Auferlegung dieser Maßregel nicht nur gegenüber den 18–20-jährigen, sondern sogar gegenüber jungen Erwachsenen. So befand sich weder unter den im Jahr 1963 noch im Jahr 1967 bundesweit jeweils über 800 Sicherungsverwahrten eine Person, die jünger als 25 Jahre alt gewesen wäre.⁸ Daher war es nur konsequent, dass der Gesetzgeber im Jahr 1969 alle Heranwachsenden zwingend aus dem Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung herausnahm. Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Blick auf das 2. Strafrechtsreformgesetz, ebenfalls aus dem Jahre 1969, das die Sicherungsverwahrung darüber hinaus auf solche Fälle beschränken wollte, in denen die Anlassstat nach Vollendung des 25. Lebensjahres verübt wurde. Für sogenannte Jungerwachsene, die die Anlassstat vor dem 27. Lebensjahr begangen hatten, war stattdessen in § 65 Abs. 2 StGB unter bestimmten Voraus-

⁴ Brunner, R./Dölling, D., Jugendgerichtsgesetz, 10. Aufl., 1996; Diemer, H./Schoreit, A./Sonnen, B.-R., JGG, 2. Aufl., 1995; Eisenberg, U., Jugendgerichtsgesetz, 7. Aufl., 1997; Ostendorf, H., Jugendgerichtsgesetz, 4. Aufl., 1997.

⁵ Eine Begründung lässt sich den Erläuterungen von Schäfer, L./Wagner, O./Schafheutle, J. (Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung mit dem dazu gehörigen Ausführungsge-setz) aus dem Jahr 1934 nicht entnehmen.

⁶ Der Text der Verordnung findet sich bei Peters, K., Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923, 1942.

⁷ Vgl. Kümmerlein, H., Reichsjugendgerichtsgesetz, 1944. Dazu: Eisenberg, U., Jugendgerichtsgesetz, 11. Aufl., 2006, § 7 Rn. 2.

⁸ Gummel, U., Jungtäterverwahrung, 1972, 30.

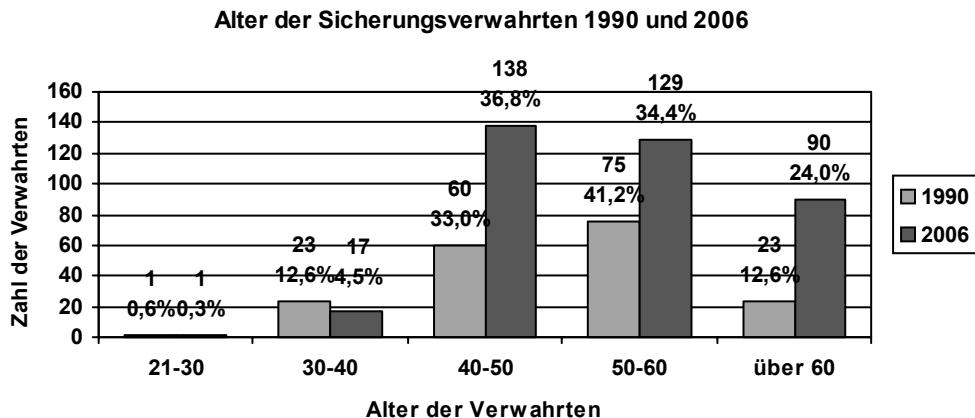
setzungen die Unterbringung in der Sozialtherapeutischen Anstalt vorgesehen.⁹ Bekanntlich wurde das Inkrafttreten dieser Vorschrift mehrfach verschoben, bis die ins Auge gefasste Bestimmung aus dem Strafgesetzbuch gestrichen wurde, ohne jemals Gültigkeit erlangt zu haben.

Die Intention des Reformgesetzgebers war es ursprünglich, die Konsequenz aus der Tatsache zu ziehen, dass die Sicherungsverwahrung für jüngere Täter in der Regel wenig passt, ja sogar besonders fragwürdig ist.¹⁰ Auch ohne gesetzliche Regelung ist die Rechtsprechung bisher diesen Vorstellungen weitgehend gefolgt. So betonte der BGH¹¹ jedenfalls noch Ende der 80er Jahre, dass die Maßnahme der Sicherungsverwahrung bei sogenannten frühkriminellen Hangtätern, die das 21. Lebensjahr bei Begehung der Anlasstat noch nicht wesentlich überschritten hätten, Ausnahmecharakter aufweise. Desgleichen hatte er schon im Jahr 1975 zur Zurückhaltung bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung gegenüber jungen Hangtätern gemahnt.¹²

Die Skepsis der Praxis, die Sicherungsverwahrung gegen junge Erwachsene anzurufen, lässt sich (noch?) aus den vorliegenden offiziellen statistischen Daten ablesen.

So sind die Verwahrten im Vergleich zu den übrigen Strafgefangenen nach wie vor alt. In diesem Zusammenhang ist zunächst zu konstatieren, dass sich durch „die Renaissance der Sicherungsverwahrung“¹³ die Gesamtzahl der Verwahrten im Zeitraum zwischen 1990 und 2006 von 182 (1990) auf nunmehr 375 (2006) mehr als verdoppelt hat. Dabei ist nicht nur absolut (von 23 auf 90), sondern auch prozentual (von 12,6 % auf 24 %) die Gruppe der über 60-jährigen in besonderem Maße angewachsen.

Junge Verwahrte im Lebensalter zwischen 21 und 30 Jahren sind nach wie vor absolute Einzelfälle. Überraschenderweise ist aber auch die Gruppe der 30–40-jährigen in den letzten Jahren



⁹ Zu den Vorstellungen des § 65 StGB vgl. die Kommentierung in *LK/Hanack*, 10. Aufl., 1985. Dass die Prognostizierung eines „frühkriminellen Hangtäters“ nur schwerlich möglich sein würde, sah man bereits damals (*LK/Hanack*, a.a.O., § 65 Rn. 19).

¹⁰ *LK/Hanack*, 11. Aufl., 1992, § 66 Rn. 47.

¹¹ BGH B v. 5.10.1988, 3 StR 406/88, NStZ 1989, 67; *Tröndle/Fischer*, StGB, 54. Aufl., 2006, § 66 Rn. 23.

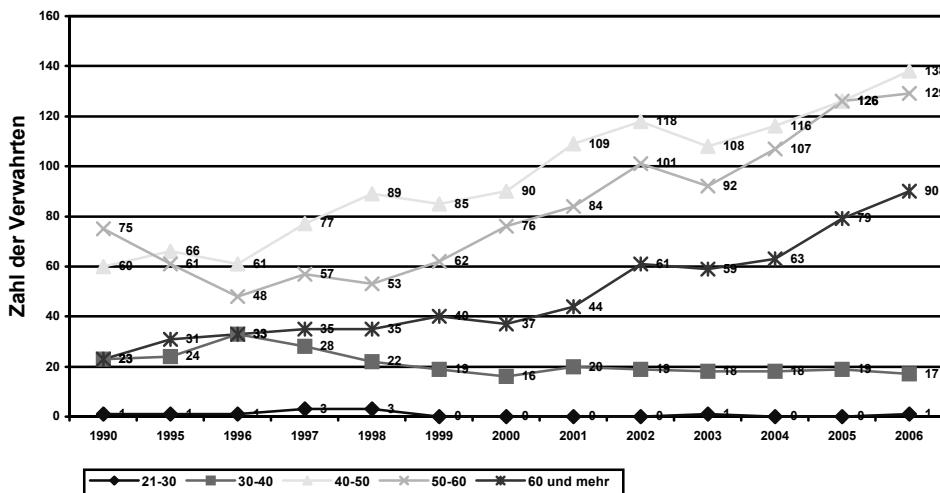
¹² BGH U v. 27.5.1975, 5 StR 115/75, NJW 1975, 1666.

¹³ So der Titel eines Aufsatzes von *Laubenthal*, ZStW 116 (2004), 703 ff.

nicht nur prozentual (von 12,6 % auf 4,5 %), sondern sogar in absoluten Zahlen (von 23 auf 17) zurückgegangen.¹⁴

Die Entwicklung der Altersstruktur der Verwahrten in den vergangenen eineinhalb Jahrzehnten demonstriert auch die nächste Graphik. Eindrucksvoll lassen sich hier die deutlichen Anstiege bei den älteren Verwahrten beobachten, während die Verwahrtenzahlen der 21–30-jährigen, aber auch der 30–40-jährigen stagnieren oder gar rückläufig sind.

**Sicherungsverwahrte 1990-2006 nach Altersgruppe
(jeweils 31.3.)**



Dass die bisherige über 60 Jahre geübte Zurückhaltung gegenüber der Anordnung der Sicherungsverwahrung bei Jugendlichen und Heranwachsenden sachlich berechtigt ist, ergibt sich schon aus der unterschiedlichen Ausrichtung des Jugendstrafrechts einerseits und der Sicherungsverwahrung andererseits. Trotz aller divergierenden Auffassungen gründen das Jugendstrafrecht und die ihm eigenen Rechtsfolgen im Wesentlichen auf dem Erziehungsgedanken.¹⁵ Es setzt somit eine Erziehungsfähigkeit des Jugendlichen, aber auch des Heranwachsenden gerade voraus. Dem steht das Konzept der Sicherungsverwahrung entgegen, die das primäre Ziel verwirklichen möchte, den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren gefährlichen Straftaten zu bewerkstelligen. Auch wenn der Gesetzgeber im Jahr 1969 ostentativ den Besserungs- dem Sicherungsgedanken bei der Bezeichnung der Maßregeln vorangestellt hat, ist nach wie vor die in den §§ 66 ff. StGB verankerte Sanktion, wie schon ihr Name signalisiert, der Prototyp der sichernden Maßregel. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund, dass die Ausgestaltung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung, obwohl sie den schuldlosen Straftäter trifft, unverändert weitgehend derjenigen der Freiheitsstrafe gleicht, teilweise sogar hinter dieser zurückbleibt. Konsequenterweise wird in der jugendstrafrechtlichen Literatur auch für die zulässigen übrigen Maßregeln festgestellt, dass es dem Erziehungsziel entgegenlaufe, falls Sicherungsbelange dominant wür-

¹⁴ Rechtspflege Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3. (zuletzt: 2006, S. 14).

¹⁵ Vgl. auch die insoweit eindeutigen Abstimmungsergebnisse des 64. DJT im Jahre 2002.

den.¹⁶ Internationalrechtlich sehen die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit, die sogenannten Beijing Rules, in Nr. 19 vor, dass eine stationäre Unterbringung des Jugendlichen nicht länger als absolut nötig angeordnet werden darf.¹⁷

Es lässt sich also folgendes Zwischenfazit ziehen: Selbst bei der Einführung der Sicherungsverwahrung im Jahre 1933 hatten die Nationalsozialisten Jugendliche von dem Anwendungsbereich dieser Sanktion ausgenommen. Nach Einbeziehung der 18–20-jährigen ins Jugendstrafrecht etablierte sich nach dem Zweiten Weltkrieg die Praxis, auch Heranwachsende von der Auferlegung dieser einschneidenden Maßregel zu verschonen. Den Höhepunkt dieses Trends verkörperte die Gesetzgebung der frühen 70er Jahre, die bestimmte, dass bis zu einem Alter von 25 Jahren von der Anordnung der Sicherungsverwahrung abzusehen sei. Obwohl nicht Gesetz geworden, ist die Praxis dieser Intention bisher weitgehend gefolgt. Sicherungsverwahrte unter 30 Jahren gibt es faktisch nicht. Diese Handhabung ist durch den Umstand gerechtfertigt, dass ein dem Erziehungsgedanken verpflichtetes Jugendstrafrecht einerseits und die den Schutzinteressen der Allgemeinheit dienende Sicherungsverwahrung andererseits gegenläufige und nicht miteinander zu vereinbarende Konzepte darstellen.¹⁸

2.2 Erster Schritt: Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung für Heranwachsende (§ 106 Abs. 3 und 4 JGG n.F.)

Die Sicherungsverwahrung hat seit Ende der 90er Jahre einen gesetzgeberischen Boom erlebt, dessen einzelne Stationen hier nicht nachgezeichnet werden können.¹⁹

Ein Jahr nach Inkrafttreten der *vorbehaltenen* Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB) im Jahre 2002 wurde im Juli 2003 erstmals auch von den damaligen Regierungsfraktionen SPD sowie Bündnis 90/Die Grünen die Ausweitung dieses (neuen) Rechtsinstituts auf Heranwachsende vorgeschlagen (im Wege der Einfügung des § 106 Abs. 3 und 4 JGG).²⁰ Noch weiter reichten die Vorstellungen des Bundesrates. Er rief im September 2003 den Vermittlungsausschuss u.a. mit dem Ziel an, die Heranwachsenden durch Streichung von § 106 Abs. 2 Satz 1 JGG a.F. im Falle der Anwendung von Erwachsenenstrafrecht voll in das System der Sicherungsverwahrung einzubeziehen.²¹ Das Vermittlungsverfahren endete ergebnislos. Nachdem der Bundestag den Einspruch des Bundesrates am 19.12.2003 zurückgewiesen hatte, trat das Gesetz zur Änderung

¹⁶ Eisenberg, U., a.a.O., § 7 Rn. 3. Vgl. auch Ostendorf, H., Jugendgerichtsgesetz, 6. Aufl., 2003, § 7 Rn. 3.

¹⁷ Die deutsche Übersetzung der Mindestgrundsätze findet sich in ZStW 99 (1987), 253–287. Zur Weiterentwicklung in der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, vgl. Dorsch, G., Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, 1994, 150; van Bueren, G., The international law on the rights of the child, 1995, 191.

¹⁸ Vgl. auch Streng, Jugendstrafrecht, 2003, § 8 Rn. 12a.

¹⁹ Dazu Kinzig, Die Sicherungsverwahrung – von einer vergessenen zu einer boomenden Maßregel, in: Barton (Hrsg.), „... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“ 2006, 143 ff.

²⁰ BT-Drs. 15/1311 Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/350 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Dr. Norbert Röttgen, Günter Baumann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/29 – Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Sexualverbrechen und anderen schweren Straftaten c) zu dem Antrag der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Dr. Norbert Röttgen, Günter Baumann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/31 – Sozialtherapeutische Maßnahmen für Sexualstraftäter auf den Prüfstand stellen.

²¹ Bundesrat, Empfehlungen Rechtsausschuss (federführend); Ausschuss für Frauen und Jugend; Innenausschuss BR-Drs. 603/1/03 v. 16.09.2003; BT-Drs. 15/1642 v. 1.10.2003.

der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften zum Jahreswechsel 2003/2004 in Kraft.²²

Durch die Einführung des § 106 Abs. 3 und 4 JGG und die damit verbundene teilweise Erstreckung der *vorbehaltenen* Sicherungsverwahrung auch auf Heranwachsende²³ wurde die oben beschriebene Zurückhaltung bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung gegenüber Heranwachsenden aufgegeben, die rund 50 Jahre bestanden hatte.

Diese Neuerung kam erst aufgrund der Beratungen des Rechtsausschusses in das JGG. Als Begründung für die Notwendigkeit der Regelung wurde in den Materialien einleitend angegeben, es sei „im Interesse des Schutzes der Bevölkerung nicht hinnehmbar“, dass bei Heranwachsenden, für die das Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung komme, die Anordnung der Sicherungsverwahrung generell ausgeschlossen sei.²⁴

Zur weiteren Begründung wurde mit einem Versatzstück gearbeitet, das sämtliche Verschärfungen der Sicherungsverwahrung seit dem Jahr 1998 begleitet.²⁵ So hätten „Fälle mit schwerwiegenden Gewalttaten“, diesmal von Heranwachsenden, „in der jüngeren Vergangenheit“ gezeigt, dass die komplette Herausnahme der Heranwachsenden aus dem Anwendungsbereich dieser Maßregel nicht vollständig dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit entspreche. Und weiter: „Bei einzelnen besonders gefährlichen frühkriminellen Hangtätern, die sich nicht mehr wie Jugendliche in einem der positiven Beeinflussung leichter zugänglichen Entwicklungsstadium befinden und die deshalb auch im Übrigen strafrechtlich wie Erwachsene behandelt werden, sollte zum besseren Schutz der Bevölkerung zwar nicht die sofortige Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB, jedoch nötigenfalls deren Vorbehalt möglich sein.“²⁶

Für die Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung für Heranwachsende musste zunächst § 106 Abs. 2 Satz 1 JGG a.F., der, wie erörtert, auch für diese Altersgruppe und trotz Anwendung des allgemeinen Strafrechts die Sicherungsverwahrung generell für nicht anwendbar erklärte, gestrichen werden. Allerdings hält § 106 Abs. 3 Satz 1 JGG (derzeit noch) daran fest, dass bei Heranwachsenden nach wie vor die *traditionelle* Form der Sicherungsverwahrung, also die Anordnung der Maßregel neben der Strafe (§ 66 StGB), nicht angeordnet werden darf.

§ 106 Abs. 3 Satz 2 JGG bezieht sich ausdrücklich nur auf die Anordnung der sogenannten vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (vgl. § 66a StGB), dies allerdings, was das Verständnis der Vorschrift erschwert, nur in einer modifizierten Form. So soll mit der letztgenannten Regelung (vgl. § 66a Abs. 1 StGB) der im Urteilszeitpunkt noch nicht mit Sicherheit als gefährlich zu prognostizierende Täter erfasst werden. Für eine Anordnung des Vorbehalts gemäß § 106 Abs. 3 JGG muss der Täter dagegen bereits im Urteilszeitpunkt als gefährlich beurteilt werden (§ 106 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 JGG). Insofern steht § 106 Abs. 3 JGG von seiner gesetzlichen Ausgestaltung her zwischen der traditionellen Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) einerseits und der vorbehaltenen (§ 66a StGB) andererseits.

§ 106 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 JGG wie auch § 66a StGB verlangen gleichermaßen als formelle Voraussetzung zunächst, dass die Verurteilung wegen einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1

²² BGBI. 2003 I 3007.

²³ Kritisch *Duttge/Hörnle/Renzikowski*, NJW 2004, S. 1065 (1072).

²⁴ BT-Drs. 15/1311, S. 2.

²⁵ Kritisch auch *Goerdeler*, ZJJ 2/2003, S. 185 (186).

²⁶ BT-Drs. 15/1311, S. 25. Dazu, dass sich die Lebensphase Jugend in den letzten Jahrzehnten eher verlängert hat: *Goerdeler*, a.a.O., S. 188 f.

des Strafgesetzbuches bezeichneten Art erfolgt. Dies hat zur Konsequenz, dass z.B. ein Diebstahl oder ein Betrug als Anlasstaten ausscheiden. Gegenüber der vorbehalteten Sicherungsverwahrung für Erwachsene in § 66a StGB wurden die Anforderungen für diese Anlasstat in § 106 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 JGG mehrfach erhöht. So ist für die vorbehaltene Sicherungsverwahrung bei Heranwachsenden erforderlich, dass für eine einzelne Straftat²⁷ eine Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren verhängt wurde. Zudem muss das Opfer durch die besagte Straftat seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden sein.

Ist diese Regelung noch einigermaßen verständlich, gibt § 106 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 JGG dem Rechtsanwender nur schwer lösbar Rätsel auf. Dabei ist zunächst zu beachten, dass sich § 106 Abs. 3 Satz 2 JGG nach dem ausdrücklichen Wortlaut und seiner teilweisen Anlehnung an die traditionelle Sicherungsverwahrung auf die „übrigen Voraussetzungen des § 66“, also nicht, wie eigentlich zu erwarten, auf die vorbehaltene Sicherungsverwahrung in § 66a StGB bezieht.

§ 106 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 JGG verlangt nun, dass „es sich auch bei den nach den allgemeinen Vorschriften maßgeblichen früheren Taten um solche der in Nummer 1 bezeichneten Art“ handeln muss. Nur: Was sind eigentlich die „nach den allgemeinen Vorschriften maßgeblichen früheren Taten“?

Hier scheinen drei Auslegungsvarianten möglich:

- § 106 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 JGG könnte so auszulegen sein, dass die „früheren Taten“ nur derart zu qualifizieren sind, wenn sie nach den „übrigen Voraussetzungen des § 66“ überhaupt erforderlich sind. „Frühere Taten“ wären bei den Varianten in § 66 Abs. 2 sowie Abs. 3 Satz 2 StGB aber nicht zwingend notwendig. Dann könnte die vorbehaltene Sicherungsverwahrung nach § 106 Abs. 3 JGG auch gegen heranwachsende Ersttäter angeordnet werden.
- Jedoch könnte die Formulierung „frühere Taten“ auch deswegen so gewählt worden sein, um generell auf alle Konstellationen „der übrigen Voraussetzungen des § 66“ zu verweisen, so weit sie nur mindestens eine frühere Tat enthalten. Dann wären nur die Varianten Mehrfach-, aber Ersttäter in § 66 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 StGB nicht erfasst.²⁸
- Schließlich könnte man für § 106 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 JGG tatsächlich „frühere Taten“, also mindestens zwei abgeurteilte Taten der in § 106 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 JGG bezeichneten Art, verlangen.²⁹

Die Gesetzgebungsmaterialien sind nicht eindeutig, sprechen aber immerhin von „erforderlichen Vortaten“³⁰. Darauf, dass jedenfalls die erstgenannte Auslegungsvariante ausscheidet, deutet darauf hin, dass der Gesetzgeber bei der späteren Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für Heranwachsende ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass gegenüber heranwachsenden Ersttätern eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung nicht möglich gemacht werden sollte.³¹ Für die engste am Wortlaut orientierte Auslegung lässt sich zudem die Intention und

²⁷ Eine Gesamtstrafe, die erst aufgrund mehrerer unter fünf Jahren liegender Einzelstrafen diese Grenze überschreitet, genügt also nicht. Vgl. etwa die andersartige Formulierung in § 66b Abs. 2 StGB.

²⁸ So wohl MünchKommStGB/Altenhain, § 106 JGG Rn. 17.

²⁹ Laubenthal/Baier, Jugendstrafrecht, 2005, Rn. 435 sprechen das Problem an, lassen das Problem aber offen.

³⁰ BT-Drs. 15/1311, S. 26.

³¹ BT-Drs. 15/2887, S. 19; so auch Laubenthal/Baier, Jugendstrafrecht, 2005, Rn. 435.

Selbstbeschränkung des Gesetzes anführen, die vorbehaltene Sicherungsverwahrung nur für „einzelne besonders gefährliche frühkriminelle Hangtäter“³² zu ermöglichen.

Für diese früheren Verurteilungen zu Freiheitsstrafe ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des BGH auch solche zu Jugendstrafe (andere sind ja bei Heranwachsenden kaum denkbar) in der entsprechenden Höhe ausreichen, allerdings nur dann, wenn im Falle der Bildung einer einheitlichen Jugendstrafe nach § 31 JGG erkennbar ist, dass der Täter wenigstens für eine der ihr zugrundeliegenden Taten allein eine Jugendstrafe in der entsprechenden Höhe verwirkt hat.³³

Schließlich ist nach § 106 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 JGG und damit in einer weiteren Abweichung zum Wortlaut des § 66a Abs. 1 StGB³⁴, aber in Übereinstimmung mit der traditionellen Sicherungsverwahrung, zudem erforderlich, dass „die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hangs zu solchen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist.“ Das ohnehin schon fragwürdige Konstrukt des Hangs mag nun aber zu einem Heranwachsenden so gar nicht passen. Denn wie soll bei einem 20-jährigen jemals eine „auf charakterliche Anlage beruhende oder durch Übung erworbene intensive Neigung zu Rechtsbrüchen, die den Täter immer wieder straffällig werden lässt“³⁵, festgestellt werden können?³⁶

Wie könnte nun ein praktischer Fall für die Anwendung des § 106 Abs. 3 JGG aussehen? Am ehesten wohl so: Ein Angeklagter steht wegen eines Tötungsdelikts mit sexuellem Hintergrund, das er im Heranwachsendenalter begangen hat, vor der Jugendkammer. Bereits als 14-jähriger wurde er wegen eines Sexualdelikts zu einer Jugendstrafe von einem Jahr, als 16-jähriger aus demselben Grund zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren verurteilt, von denen er zweieinhalb Jahre verbüßte. Erhält er nun z.B. für das Tötungsdelikt unter Anwendung des allgemeinen Strafrechts eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren oder mehr, dürften jedenfalls die formellen Voraussetzungen von § 106 Abs. 3 Satz 2 JGG in Verbindung mit § 66 Abs. 1 StGB erfüllt sein. Dann müsste er nur noch den besagten Hang und die entsprechende Gefährlichkeit aufweisen, damit der Vorbehalt der Sicherungsverwahrung angeordnet werden kann, wobei allerdings zu beachten ist, dass nach § 106 Abs. 3 Satz 2 JGG dies nur fakultativ („kann“) zu geschehen hat.

Schon hier ist zu sehen, dass sich das traditionelle Konzept der Sicherungsverwahrung – man muss sich diese Maßregel schon aufgrund der Prognoseschwierigkeiten durch mehrere Rückfälle erst verdienen – gegenüber einer Anwendung auf Jugendliche, aber auch Heranwachsende, als sperrig erweist. Soweit ersichtlich, ist eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung gegen einen Heranwachsenden bisher auch nicht verhängt worden. Würde dies geschehen, sieht § 106 Abs. 4 JGG vor, dass das erkennende Gericht den Vollzug der Freiheitsstrafe in einer sozialtherapeutischen Anstalt anordnet, es sei denn, dass dadurch ausnahmsweise die Resozialisierung des Täters nicht besser gefördert werden kann. In einem Nachverfahren (vgl. § 106 Abs. 3 Satz 3 JGG mit Verweis auf § 66 Abs. 2 und 3 StGB) würde dann über die endgültige Anordnung der Sicherungsverwahrung entschieden.

³² BT-Drs. 15/1311, S. 25.

³³ Ständige Rechtsprechung seit BGHSt 26, 152; weitere Rechtsprechungsnachweise bei *Tröndle/Fischer*, StGB, 54. Aufl., 2006, § 66 Rn. 5.

³⁴ Allerdings erfordert nach BGHSt 50, 188 trotz des zweifelhaften Wortlauts auch die Anordnung des Vorbehalts nach § 66a StGB die Feststellung eines Hangs.

³⁵ Vgl. die Rechtsprechungsnachweise bei *Tröndle/Fischer*, StGB, 54. Aufl., 2006, § 66 Rn. 18.

³⁶ Kritisch auch *Eisenberg*, JGG, 11. Aufl., 2006, § 106 Rn. 4 sowie *Laubenthal/Baier*, Jugendstrafrecht, 2006, Rn. 436.

2.3 Zweiter Schritt: Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für Heranwachsende (§ 106 Abs. 5 und 6 JGG n.F.)

Schon ein Jahr nach der Erstreckung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung auf Heranwachsende wurde im Juli 2004 für dieselbe Personengruppe durch das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung auch dieses ohnehin fragwürdige Rechtsinstitut verfügbar gemacht.³⁷

Auf eine substantielle Begründung für die Übernahme auch dieser Variante der Sicherungsverwahrung in das JGG verzichtete der Gesetzentwurf. Statt dessen nahm er Bezug auf die vorangegangene Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung für Heranwachsende und argumentierte in einem Erst-Recht-Schluss damit, das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit wiege auch gegenüber denjenigen Heranwachsenden nicht geringer, bei denen sich die Gefährlichkeit erst im Laufe des Strafvollzugs herausstelle oder im Maßregelvollzug trotz Fortfalls der psychischen Störung in qualifizierter Weise bestätige.³⁸

Diese Ausweitung der *nachträglichen* Sicherungsverwahrung auf Heranwachsende enthält ungleich mehr kriminalpolitischen Sprengstoff als die in § 106 Abs. 3 und 4 JGG getroffene Regelung.

Wichtig für das Verständnis des neuen § 106 Abs. 5 JGG ist zunächst, dass diese Vorschrift eine Sonderregelung für die Fälle aufweist, in denen *im Ausgangsverfahren ein Heranwachsender* nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilt wurde. Im Umkehrschluss ist die allgemeine Vorschrift des § 66b StGB (und zwar auch der problematische Absatz 2!) nicht im Falle der Verhängung einer Jugendstrafe anwendbar, obwohl der Strafgefangene im Verfahren, in dem über die nachträgliche Sicherungsverwahrung entschieden wird, regelmäßig über 25 Jahre alt sein wird.³⁹

In den *formellen Voraussetzungen* erreicht § 106 Abs. 5 JGG nicht durchweg die strengen Voraussetzungen des § 66b StGB. Diese Feststellung betrifft die Ausgangstat. So sieht § 66b Abs. 2 StGB (als gegenüber § 66b Abs. 1 StGB restriktivere Vorschrift) für selbige vor, dass es sich um eine Verurteilung wegen eines oder mehrerer Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255 StGB, handeln muss, während § 106 Abs. 5 Satz 1 JGG auf § 106 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 JGG und damit auf § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB verweist. Daher genügt hier eigentlich jedes Verbrechen (vgl. § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB), allerdings wiederum unter der Einschränkung, dass dadurch „das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist“ (§ 106 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 JGG). Damit ist § 106 Abs. 5 JGG nicht in jedem Fall gegenüber § 66b StGB die engere Vorschrift. Während nämlich eine schwere Brandstiftung keine Anlassstat für die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung nach § 66b Abs. 1 und 2 StGB darstellt,⁴⁰ wäre (allerdings systemwidrig) ein Vorgehen nach § 106 Abs. 5 JGG (§ 306a StGB stellt ein Verbrechen dar) zulässig.

³⁷ Noch darüber hinaus reichten die Entwürfe der CDU/CSU-Fraktion (BT-Drs. 15/276) wie des Bundesrates (BT-Drs. 15/3146), die § 106 Abs. 2 Satz 1 JGG (jeweils Art. 2 des Entwurfes) streichen wollten. Damit wären alle Vorschriften der Sicherungsverwahrung auf Heranwachsende erstreckt worden, sofern gegen sie allgemeines Strafrecht angewendet worden wäre.

³⁸ BT-Drs. 15/2887, S. 18.

³⁹ Zutreffend LG Hamburg StraFo 2004, 393.

⁴⁰ BGH U v. 6.4.2006 – 1 StR 78/06, NJW 2006, 1745 = NStZ 2006, 443; vgl. auch LG Köln B v. 18.3.2005 – 111/9/05.

Strenger ist § 106 Abs. 5 JGG hinsichtlich der Strafhöhe der Ausgangsverurteilung. Während bei § 66b Abs. 2 StGB die Verurteilung zu mindestens fünf Jahren auch aus einer Gesamtstrafe resultieren kann („wegen einer oder mehrerer Verbrechen“) müssen bei § 106 Abs. 5 JGG diese fünf Jahre „wegen einer (einzigsten) Straftat“ verhängt worden sein.

Auch die *materiellen Voraussetzungen* von § 106 Abs. 5 JGG und § 66b Abs. 2 StGB sind wiederum nur ähnlich, aber nicht deckungsgleich. § 106 Abs. 5 JGG verlangt nach seinem ausdrücklichen Wortlaut, dass „die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten (!) und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der in Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art begehen wird.“ Damit ist, obwohl es sich um ein Redaktionsverssehen handeln dürfte, aufgrund des ausdrücklichen Wortlautes (vgl. dagegen § 66b Abs. 2: „wenn die Gesamtwürdigung [...] seiner Tat oder seiner Taten“) Sicherungsverwahrung für Einmaltäter bei Heranwachsenden ausgeschlossen.⁴¹

Eine weitere Unklarheit resultiert daraus, dass bei den nach § 106 Abs. 5 JGG zu prognostizierenden Straftaten pauschal auf § 106 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 JGG (nicht aber auf § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB (!) direkt) Bezug genommen wird. Müssen selbige damit so schwer sein, dass sie zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren führen? Der Wortlaut legt dies jedenfalls nahe.

Ein zusätzlicher Unterschied zwischen § 106 Abs. 5 JGG und § 66b StGB besteht in den zu prognostizierenden Straftaten.

§ 66b StGB verlangt in beiden Absätzen die Prognose von Taten, „durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden“. § 106 Abs. 5 JGG hingegen verweist insoweit auf die in § 106 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 JGG genannten Taten. Das sind nicht nur solche, durch die das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt wird, sondern auch solche, durch die das Opfer bloß „einer solchen Gefahr ausgesetzt“ wird. Während gemäß § 66b StGB also Taten prognostiziert werden müssen, bei denen ein schwerer Schaden eintritt, reichen zur Prognose bei § 106 Abs. 5 JGG auch Taten, bei denen das Opfer lediglich in eine solche Gefahr gebracht wird.

Schließlich ist fraglich, ob die nachträgliche Sicherungsverwahrung nach § 106 Abs. 5 JGG das Vorliegen eines Hanges voraussetzt. Für die Sicherungsverwahrung nach § 66b Abs. 2 StGB hat der BGH diese Frage zu Recht bejaht. Damit würden, so die durchaus überzeugende Argumentation, Wertungswidersprüche zu § 67d Abs. 3 StGB vermieden, der für eine Fortdauer einer Sicherungsverwahrung über die 10-Jahres-Grenze hinaus eine Gefährlichkeit infolge eines Hanges verlangt.⁴² Dies muss auch für die nachträgliche Sicherungsverwahrung für Heranwachsende gelten.⁴³

Im Übrigen werden die gerade bei jungen Straftätern beträchtlichen Prognoseschwierigkeiten in der Entwurfsbegründung des neuen Gesetzes zwar eingeräumt, doch lapidar durch die Forderung nach dem Schutz der Allgemeinheit überspielt.⁴⁴

⁴¹ Anders demgegenüber die Begründung in BT-Drs. 15/2887, S. 18, nach der auch der „hochgefährliche Ersättler“ erfasst werden soll. Dem steht aber der Wortlaut als unübersteigbare Grenze entgegen.

⁴² BGHSt 50, 373 für § 66b Abs. 2 StGB, zustimmend *Zschieschack/Rau* JZ 2006, S. 895 (896); vgl. auch schon BGHSt 50, 121 für § 66b Abs. 1 StGB; a.A. aufgrund des Wortlautes die 1. Kammer des Zweiten Senates: BVerfG, StV 2006, 574.

⁴³ So auch MünchKommStGB/Altenhain, § 106 JGG Rn. 27.

⁴⁴ BT-Drs. 15/2887, S. 18 f.

Auch hinsichtlich des Kriteriums der „neuen Tatsache“ ist die Sicherungsverwahrung für Heranwachsende mit allen Schwierigkeiten befrachtet, denen schon die gewöhnliche nachträgliche Sicherungsverwahrung begegnet. Auf selbige kann an dieser Stelle ebenso wenig eingegangen werden wie auf die Sonderkonstellation des § 106 Abs. 6 JGG.

Rechtstatsächlich ist bisher kein Fall bekannt, in dem gegen Heranwachsende die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet wurde.

3 Neuere Gesetzentwürfe auf dem Gebiet der Sicherungsverwahrung für Heranwachsende und Jugendliche

Die Phase der Ausweitung der Sicherungsverwahrung auch auf Heranwachsende und neuerdings sogar Jugendliche dauert an. Ihr Ende ist nicht absehbar. Derzeit sehen verschiedene Gesetzentwürfe des Bundesrates eine entsprechende Ausdehnung vor. Vor Kurzem hat das Bundesministerium der Justiz zudem einen Referentenentwurf vorgelegt.

3.1 Variante 1: Vollumfängliche Anwendung der Vorschriften über die Sicherungsverwahrung auf Heranwachsende, auf die das Erwachsenenstrafrecht angewendet wird

Einige Gesetzesvorhaben schlagen die Streichung der § 106 Abs. 3–6 JGG vor. Konsequenz wäre die vollumfängliche Anwendung der Vorschriften über die Sicherungsverwahrung auf Heranwachsende, die dem Erwachsenenstrafrecht unterliegen.⁴⁵

Für das Erfordernis dieser erneuten Ausweitung rekurrieren die Begründungen wiederum auf das Sicherheitsbedürfnis oder die berechtigten Sicherheitsinteressen der Bevölkerung. Die jetzige Regelung schränkt den Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung für Heranwachsende derart ein, dass damit ein Sicherungsgewinn kaum erzielt werden könne.⁴⁶ Sie habe zur Folge, dass hochgefährliche heranwachsende Straftäter, etwa Sexualstraftäter, nach Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe in die Freiheit entlassen werden müssten, obschon ihre weitere Gefährlichkeit feststehe.⁴⁷

3.2 Variante 2: Ausweitung der nachträglichen Sicherungsverwahrung auf Jugendliche und Heranwachsende, die zu einer Jugendstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt worden sind

Darüber hinaus wollen zwei Reformvorhaben die nachträgliche Sicherungsverwahrung mittels einer Änderung von § 7 JGG nun auch für Jugendliche ermöglichen.⁴⁸

⁴⁵ Gesetzesantrag von Mecklenburg-Vorpommern „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor schweren Wiederholungstaten durch Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bei sogenannten Ersttätern“, BR-Drs. 876/05 vom 7.12.2005; Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Jugendstrafrechts und zur Verbesserung und Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens“, BT-Drs. 15/3422 vom 24.06.2004, wieder eingebbracht von Hessen, BR-Drs. 888/05 vom 9.12.2005; Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückfalltaten gefährlicher junger Gewalttäter“, BT-Drs. 15/5909, wieder eingebbracht von Baden-Württemberg, BR-Drs. 50/06 vom 20.1.2006. Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Stärkung der Sicherungsverwahrung – (... StrÄndG)“, BT-Drs. 16/1992 vom 28.6.2006.

⁴⁶ BR-Drs. 876/05, S. 10.

⁴⁷ BR-Drs. 888/05 (Text: BR-Drs. 238/04, S. 28.).

⁴⁸ Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückfalltaten gefährlicher junger Gewalttäter“, BT-Drs. 15/5909 vom 12.07.2005, eingebbracht von Bayern, Thüringen und Baden-Württemberg, BR-Drs. 276/05 vom 21.04.2005, wieder eingebbracht von Baden-Württemberg, BR-Drs. 50/06 vom 20.1.2006. Ähnlich der Gesetzesantrag Bayerns, BR-Drs. 181/06 vom 7.3.2006. Der neue § 7 Abs. 2 JGG hat dort mit einer Ausnahme

Diese sind vornehmlich auf einen unter den Namen „Peter“ (so der Name eines zur Tatzeit im Februar 2005 9-jährigen Opfers) sowie „Martin P.“ (so der Name des im Januar 2006 zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe sowie Unterbringung nach § 63 und § 66 StGB verurteilten Täters) diskutierten Fall zurückzuführen. Besagter Martin P. war bereits im Jahr 1995 wegen Mordes an einem 11-jährigen Jungen in Regensburg als (bereits vorbestrafter) Heranwachsender zu einer Jugendstrafe von neun Jahren verurteilt und erst neun Monate vor der Tat, im April 2004, daraus entlassen worden.⁴⁹

Zuletzt wurde diese kriminalpolitische Forderung im Zusammenhang mit einem Jugendlichen erhoben, der im Alter von 16 Jahren mit einem Komplizen einen Lebensmittelhändler ermordete, dafür eine Jugendstrafe von acht Jahren erhielt und der Ende Februar 2007 entlassen werden musste, obwohl er als gefährlich galt.⁵⁰

Nach dem von Baden-Württemberg eingebrachten „Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückfalltaten gefährlicher jugendlicher Gewalttäter“ soll § 7 Abs. 2 JGG folgende Fassung erhalten: „Werden nach einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe von mindestens fünf Jahren⁵¹ wegen oder auch wegen eines Verbrechens⁵² gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder eines Verbrechens nach den §§ 250, 251 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255 des Strafgesetzbuches, vor Ende des Vollzugs dieser Jugendstrafe Tatsachen erkennbar, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Vollzugs der Jugendstrafe ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.“

Dabei wird durch die Änderung des § 7 JGG die im Vordringen befindliche Tendenz verfolgt, nicht auf die originäre, sondern auf die nachträgliche Sicherungsverwahrung zu setzen. Dieser Sanktion soll nicht zuletzt dadurch ein breiterer Anwendungsbereich gerade auch für Jugendliche ermöglicht werden, dass es sich bei den „nova“ nach den Gesetzesbegründungen – die im Gesetzestext jedoch keinen Ausdruck finden – nicht, wie bei § 66b StGB, um Tatsachen handeln muss, die erst nach der Verurteilung eingetreten oder bekannt geworden sind. Im Fall des § 7 Abs. 2 JGG n.F. sollen demgegenüber Tatsachen genügen können, die auch dem Tatgericht schon bekannt waren. Dies rechtfertige sich daraus, dass die originäre Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht wie bisher auch in Zukunft nicht verhängt werden könne.⁵³

(„Liegen nach einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe von mindestens fünf Jahren ... vor Ende des Vollzugs dieser Jugendstrafe Tatsachen vor ...“) den selben Wortlaut.

⁴⁹ Vgl. zum Urteil Süddeutsche Zeitung vom 18.01.2006. Des weiteren Spiegel Online vom 17.01.2006. Zum Bezug des Gesetzgebers, vgl. BR-Drs. 276/05, S. 1: „Der jüngste Fall eines Gewaltverbrechens, begangen durch einen bereits wegen Mordes nach Jugendstrafrecht vorverurteilten Täters, hat gezeigt, dass der Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen jungen Gewalttätern, insbesondere Wiederholungstätern, nicht ausreichend gewährleistet ist. Das geltende Recht bietet noch kein ausreichendes Instrumentarium, die Gesellschaft vor jungen Rückfalltätern, soweit dies mit den Mitteln der Gesetzgebung möglich ist, zu schützen.“ Zu diesem Fall auch Schneider, *U.*, in FS Schwind 2006, 413 (429).

⁵⁰ Fall des sogenannten „Dabelstein-Mörders“ Patrick E., dazu Hamburger Abendblatt vom 10.2.2007, S. 18.

⁵¹ Dabei ist zu beachten, dass nach den Entwurfsvorstellungen (BR-Drs. 276/05, S. 9) eine Einheitsstrafe von 5 Jahren genügen soll, wenn zumindest eine Katalogtat mit abgeurteilt wurde.

⁵² Hier ist der Gesetzestext sprachlich missglückt.

⁵³ BR-Drs. 181/06, S. 5 sowie BR-Drs. 276/05, S. 8.

3.3 Sicherungsverwahrung ohne Ende?

Die noch Mitte der 90er Jahre strengen formellen und materiellen Kriterien für die Anordnung von Sicherungsverwahrung⁵⁴ sind mittlerweile in mehreren Wellen aufgeweicht worden. Die Absenkung der erforderlichen Vorstrafen und des Vorvollzuges, die Ausdehnung auf Heranwachsende sowie die Verlagerung in ein Nachverfahren haben die Sicherungsverwahrung mehr und mehr zu einem flexiblen Konzept gemacht. Diese Strategie wird, wie berechtigt zu vermuten ist, demnächst durch die (nachträgliche) Sicherungsverwahrung für Jugendliche ergänzt werden. Ein Ende dieser Entwicklung ist nicht in Sicht.

Dennoch ist ein Sicherheitsgewinn empirisch bisher nicht nachweisbar. Mehr noch: Interesanterweise scheint trotz aller gesetzgeberischer „Reformen“ und zunehmender Härte die Kriminalpolitik der Bevölkerung nicht das Gefühl vermitteln zu können, alles für ihren Schutz getan zu haben. So wird jede neue schwere Straftat (eines Vorbestraften) die Frage aufwerfen, ob man selbige nicht durch eine (nachträgliche) Sicherungsverwahrung hätte verhindern können. Da zur Erreichung dieses (utopischen) Ziels jegliche (formellen oder materiellen) Einschränkungen als lästig empfunden werden, könnte am Ende eine Sicherungsverwahrung für gefährliche Personen, vielleicht sogar Jugendliche, stehen, selbst wenn diese zuvor noch gar keine oder nur geringe Straftaten begangen haben.⁵⁵

Verf.: Prof. Dr. Jörg Kinzig, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht, Juristische Fakultät, Eberhard Karls Universität Tübingen, Wilhelmstraße 7, 72074 Tübingen, E-Mail: Joerg.Kinzig@jura.uni-tuebingen.de

Rita Haverkamp

Neuere Entwicklungen im Jugendstrafrecht in Schweden und in Finnland

1 Einleitung

Im Folgenden werden die Grundzüge des Jugendstrafrechts in Schweden und in Finnland dargestellt, weil beide Länder die gemeinsame Geschichte verbindet.¹ Nahezu 500 Jahre (1323–1809) stand der größte Teil von Finnland unter schwedischer Herrschaft.² In dieser langen Zeit beeinflusste die schwedische Kultur die Traditionen von Finnland maßgeblich. Heutzutage lebt im finnischen Südwesten noch eine schwedischsprachige Minderheit. Die schwedische Sprache ist die zweite Amtssprache. Das finnische Rechtssystem, auch das Strafrecht, weist große Ähnlichkeiten mit dem schwedischen Rechtssystem auf.

⁵⁴ Vgl. die traditionelle klare Konzeption des § 66 Abs. 1 und 2 StGB, die drei Straftaten, einen Vorvollzug, die Anordnung im Erkenntnisverfahren und eine Überprüfung nach Ende des Strafvollzuges vor Antritt der Sicherungsverwahrung voraussetzte.

⁵⁵ Zu dieser Gefahr siehe bereits Kinzig, StV 2002, S. 500 ff.

¹ Vgl. Brodocz/Vorländer, 2004, S. 1.

² Nach der Missionierung durch schwedische Geistliche teilten Russland (Karelien) und Schweden das finnische Territorium auf.